

feßgebung; denn der Art. 30 der Fallimentsordnung, auf welchen die Rekurrenten sich berufen, ertheilt dem Falliten keineswegs die Befugniß, angemeldete Forderungen mit der Befugniß zu beanstanden, daß sie nun als bestritten gerichtlich eingeklagt und festgestellt werden müßten, um zur Befriedigung aus der Konkursmasse zu gelangen, sondern derselbe legt dem Falliten lediglich die Pflicht auf, bei der Auffallsrechnung d. h. im Prüfungstermin gegenwärtig zu sein und die erforderliche Auskunft über die angemeldeten Forderungen zu ertheilen. Dagegen ist es nach Art. 38 und 39 der citirten Fallimentsordnung unzweifelhaft Sache der Fallimentskommission, zu entscheiden, welche angemeldeten Ansprachen als streitige zur gerichtlichen Beurtheilung verwiesen werden sollen. Eine Rechtsverweigerung, beziehungsweise eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze und des Prinzips, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden darf, lag also zweifellos in der Nichtbeachtung der von Rekurrenten ausgehenden Bestreitung der Forderung der Stadtgemeinde Zug nicht. Ebenwenig liegt eine Verfassungsverletzung darin, daß bei Prüfung des von den Rekurrenten gestellten Rehabilitationsbegehrens die fragliche Forderung der Stadtgemeinde Zug mit in Berücksichtigung gezogen wurde; denn, wenn auch allerdings die durch die Konkursbehörde ausgesprochene Anerkennung dieser Forderung für die Rekurrenten persönlich nicht unbedingt verbindlich ist, es vielmehr diesen freisteht, auf dem Wege des Civilprozesses die Begründetheit derselben zu bestreiten, beziehungsweise die Stadt Zug zur Klage zu provoziren, so kann doch, bevor, sei es auf rechtllichem, sei es auf gütlichem Wege, die im Konkurse angemeldete und anerkannte Forderung der Stadtgemeinde Zug erledigt ist, die Rehabilitation nicht ausgesprochen werden, da es bis dahin an der gesetzlichen Voraussetzung derselben, der Befriedigung sämtlicher Konkursgläubiger d. h. im Konkurse anerkannter Gläubiger fehlt. Auf den Weg des Civilprozesses sind denn auch die Rekurrenten ausdrücklich durch das Revisionsurtheil vom 30. Dezember 1878 verwiesen worden. Der Grund aus welchem früher die Provocationsklage gegen die Stadtgemeinde Zug verworfen wurde,

nämlich das auch den Civilpunkt erledigende Strafurtheil vom 10. Mai 1869 ist denn auch in Folge des angefochtenen Revisionsurtheils weggefallen.

c. Vollends unerfindlich ist endlich, inwiefern im vorliegenden Falle Art. 61 der Bundesverfassung verletzt sein soll. Abgesehen davon, daß das Urtheil vom 30. Dezember 1878 keineswegs die ihm von den Rekurrenten beigelegte Tragweite hat, indem es die Frage der Rehabilitation offensichtlich gar nicht berührt und über die Rechtsbeständigkeit der Forderung der Stadtgemeinde Zug sich gar nicht ausspricht, vielmehr den Entscheid hierüber den Civilgerichten vorbehält, also in keinem Theile als Civilurtheil zu betrachten ist, handelt es sich hier ja gar nicht um die Vollziehung eines solchen Urtheils in einem andern Kanton, als demjenigen, in welchem es ausgefällt worden ist, während der Art. 61 der Bundesverfassung nur diesen Fall im Auge hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

V. Vollziehung kantonaler Urtheile.

Exécution de jugements cantonaux.

9. Urtheil vom 10. Januar 1880 in Sachen Boscard gegen Luzern.

A. Nach Erlass des bundesgerichtlichen Urtheils vom 15. November 1878 (amtl. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. IV, S. 563) hat die Konkursmasse von Ch. Metzger in Yverdon die Ansprache für die ihr gegen C. Boscard in Reiden zuerkannte Summe laut den Contumazurtheilen des dortigen Civilgerichts, beide vom 4. August 1877, betragend sammt Kosten 1865 Fr., die exekutive Betreibung angehoben

nach Maßgabe der §§ 309 und 315 des Civilrechts-Verfahrens und § 21 des Betreibungsgesetzes für den Kanton Luzern. Zugleich hat die benannte Masse die exekutive Betreibung angehoben behufs Vollziehung eines dritten Kontumazurtheils, erlassen in Sachen der gleichen Parteien, vom gleichen Civilgericht Yverdon unterm 6. September 1877.

a. für Hauptsumme	Fr. 312 —
b. Zins seit 3. Mai 1877 bis zur Bezahlung und	
c. Prozeßkosten	" 251 75
d. für frühere Kosten zc.	" 18 60
	<hr/>
	Fr. 582 35

B. Gegen diese Betreibungen erhob der Schuldner Boffard Einsprache beim zuständigen Gerichtspräsidenten von Reiden und Pfaffnau und verlangte:

a. Sistrung der Betreibung für die im bundesgerichtlichen Urtheil enthaltenen zwei Forderungsposten betragend zusammen 1865 Fr., bis über die Kompensation von Gegenforderungen, die er geltend zu machen habe, entschieden sei;

b. Aufhebung der Betreibung für den dritten Forderungsposten laut Urtheil vom 6. September 1877 von 582 Fr. 35, weil hiefür ein rechtsförmliches vollziehbares Urtheil nicht vorliege.

Mit Urtheil vom 18. April 1879 hat der genannte Gerichtspräsident erkannt:

1. Es sei die angefochtene Betreibung für die obenerwähnten 1865 Fr. nebst Folgen so lange sistirt, bis über die Frage der Kompensation vom kompetenten Richter entschieden sein wird.

2. Für die andern Summen von zusammen 582 Fr. 35 Cts. nebst Folgen sei die Betreibung aufgehoben.

C. Gegen dieses Erkenntniß rekurirte die Konkursmasse Ch. Meigniez an das Obergericht des Kantons Luzern, welches laut Urtheil vom 5. Juli 1879 erkannte:

„Das angefochtene außerordentliche Aufrechnungsbrot vom 9. Dezember 1878 sei seinem ganzen Umfange nach, jedoch nach Abzug der erwähnten 18 Fr. 60 Cts. zu Kräften erklärt, und

„sei die hinsichtlich der Forderungen von 1865 Fr. verflügte Einrede der Betreibung wieder aufgehoben.“

Zur Motivirung dieses Urtheils hat das Obergericht unter Anderm angeführt: daß da das Bundesgericht die Exekution der beiden ersten Urtheile des Bezirksgerichtes Yverdon beschloffen habe, ein kantonaler Richter diesen Entscheid nicht mehr zu sistiren kompetent sei, daß vielmehr der Betriebene die vorgeschützte Einrede der Kompensation eventuell vor Bundesgericht hätte geltend machen sollen; daß auch die gegenüber dem Urtheil vom 6. September 1877 erhobene Einwendung, es liege diesbezüglich kein rechtskräftiges Urtheil vor, nicht begründet sei, denn

a. unter Ziffer 2 a der Motive des angeführten bundesgerichtlichen Entscheides werde der zur Anwendung kommende Art. 65 der Civilprozeßordnung des Kantons Waadt dahin interpretirt, daß mit der Citation vor Friedensrichter der Streit rechts-hängig werde;

b. diese Citation wurde im vorliegenden Falle unterm 2. Mai 1877 erlassen und laut Bescheinigung des Gerichtswreibels dem Opponenten am 3. Mai daraufhin zugestellt;

c. allerdings erkläre nun Opponent die im Motiv 2 a des angeführten bundesgerichtlichen Entscheides enthaltene Annahme, daß Opponent zugestanden, erst unterm 4. Mai 1877 Yverdon verlassen zu haben, als unrichtig; allein eine Prüfung dieses faktischen Verhältnisses könne nachträglich von Seite des kantonalen Richters nicht mehr Platz greifen, sondern es möge Opponent die daheringe Einwendung als Kassationsgrund vor Bundesgericht selbst geltend machen;

d. die Klage selbst sei sodann unterm 22. Mai 1877, also innert der durch angeführte gesetzliche Bestimmung festgesetzten Frist eingereicht worden.

D. Mittelfst Gesuches vom 2. September 1879 gelangt nun Bossard an das Bundesgericht. Ohne die nunmehrige Vollziehbarkeit der beiden ersten Urtheile vom 4. August 1877 zu bestreiten, behauptet Rekurrent, es könne dermalen von einer Vollziehung des Urtheils vom 6. September gl. Jahres keine Rede sein: die Erwägung im bundesgerichtlichen Urtheil dahin gehend, Bossard habe Yverdon erst am 4. Mai verlassen, sei unrichtig:

er sei vielmehr bereits am 3. Mai von dort abgereist, und am gleichen Tage sei die Vorladung vor Friedensrichter erfolgt; Rekurrent sei daher nicht gehörig citirt gewesen. Das Obergericht halte sich aber nicht für kompetent, an dem bundesgerichtlich aufgestellten Thatbestand in irgend einer Weise zu ändern, und folglich bleibe nichts übrig, als daß das Bundesgericht diesen angeblichen Redaktionsfehler corrigire. Rekurrent stellt daher das Gesuch, das Bundesgericht wolle erläuternd, beziehungsweise corrigirend erklären:

a. daß Kasimir Boffard nicht am 4., sondern am 3. Mai Yverdon verlassen habe;

b. daß das Erkenntniß des Obergerichtes des Kantons Luzern, soweit es auf gegentheiligem Annahme basire, hinfällig sei.

In ihrer, vom 15. September 1879 datirten Antwort trägt die Kontursmasse auf gänzliche Abweisung des Rekurses an, aus folgenden Gründen: die beiden Urtheile vom 4. August 1877 werden vom Rekurrenten nicht angefochten; das bezügliche Urtheil des Bundesgerichtes werde anerkannt und die Exekution nicht weiter bestritten. Das Urtheil vom 6. September aber, welches angefochten werde, sei dem Bundesgerichte nicht vorgelegen; wenn dasselbe zu verbessern sei, so sei die Sache des Luzerner Obergerichtes. Die Voraussetzungen des Art 197 des eidg. Civilprozeßgesetzes liegen nicht vor.

Eine error facti sei außerdem nicht vorhanden; die Vorladung vor Friedensrichter in Yverdon bezüglich des am 6. September entschiedenen Prozesses sei laut Erklärung des Gerichtswreibels dem Boffard am 3. Mai persönlich in Yverdon zugestellt worden, und dies habe nach dem Urtheile des Bundesgerichtes die Litißpendenz zur Folge. Eine Kassationsbeschwerde werde nicht erhoben; auch werde eine Verletzung der kantonalen oder Bundesverfassung nicht behauptet und es könne daher eine Kassation des Urtheils des Luzerner Obergerichtes nicht eintreten.

In seiner Replik betont Rekurrent namentlich, daß das Urtheil vom 6. September, um rechtskräftig zu werden, ihm in seinem Wohnsitz in Reiden hätte zugestellt werden müssen, und daß, da dieses nicht geschehen sei, die Gestattung der Vollziehung eines nicht rechtskräftigen Urtheils gegen den § 61 der

Bundesverfassung verstoße; es müsse daher das Erkenntniß des Luzernischen Obergerichtes aufgehoben werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem ersten rekurrentischen Begehren um Erläuterung resp. Korrektur einer, im bundesgerichtlichen Urtheile vom 15. November 1878 enthaltenen, angeblich irrthümlichen Angabe kann nicht Folge gegeben werden, denn

a. nach dem Wortlaut des Art. 197 des Bundesgesetzes über das Civilverfahren vom 22. November 1850 darf eine derartige Erläuterung oder Berichtigung nur dann verfügt werden, wenn die Bestimmungen eines Urtheils dunkel, unvollständig, zweideutig oder sich widersprechend sind, sowie wenn dieselben Redaktions- oder Rechnungsfehler enthalten. Nun wird vom Rekurrenten nicht einmal behauptet, daß der von ihm beanstandete Passus einen derartigen Mangel aufweise, sondern lediglich daß er einen faktischen Irrthum enthalte. Von einer Erläuterung im Sinne des Begehrens kann also keine Rede sein, und wäre dasselbe schon aus diesem formellen Grunde abzuweisen.

b. Ein faktischer Irrthum ist übrigens keineswegs in der vom Rekurrenten angeführten Angabe des questionirlichen bundesgerichtlichen Urtheils nachweisbar. Gegentheils, Bossard hatte in einem, schon im früheren Rekurse produzierten und gegenwärtig wieder bei den Akten befindlichen Briefe an seinen Anwalt selbst erklärt, daß er Yverdon erst am 4. Mai verlassen habe; der Umstand, daß in diesem Aktenstück die Ziffer 4 später in ein 3 verwandelt worden, vermag den früher festgesetzten Thatbestand nicht zu ändern, und ist obendrein ganz unerheblich, da es zur Begründung der Zuständigkeit des Gerichtes von Yverdon genügt, daß Rekurrent an diesem letzten Tage (3. Mai) dort seinen Wohnsitz noch gehabt hatte.

2. Dem zweiten Begehren des Rekurrenten betreffend Aufhebung des Luzernischen obergerichtlichen Urtheils wegen Verletzung von Art. 58 und 59 der Bundesverfassung kann ebensowenig entsprochen werden.

Abgesehen davon, daß Rekurrent nicht etwa die Aufhebung des Yverdoner Urtheils vom 6. September, sondern diejenige eines Erkenntnisses des Obergerichtes von Luzern verlangt, wo Bossard

offenbar zur Zeit der Fällung dieses letztern Entscheides sein Domizil und seinen natürlichen Richter hatte, involvirt jedenfalls das obergerichtliche Urtheil dadurch, daß es die Exquirbarkeit jenes Yverdoner Erkenntnisses ausspricht, keine Verletzung der angerufenen Verfassungsbestimmungen. Denn es steht durch die Citation des Gerichtswelbels von Yverdon fest, daß die Vorladung vor Friedensrichter in diesem Prozesse dem Rekurrenten persönlich am 3. Mai Mittags in Yverdon eingehändigt wurde, eine Thatsache, welche die Rechtshängigkeit nach Art. 65 des waadtländischen Civilprocesses sofort und ohne Weiteres nach sich zog. Boffard hatte also zur Zeit der Anhängigmachung des Processes seinen Wohnsitz noch in Yverdon, und er mußte folglich vor dem Richter seines damaligen Domizils gesucht werden.

3. Das Luzerner Obergericht hat in richtiger Anwendung des Art. 61 der Bundesverfassung die Exekution jenes rechtskräftig gewordenen Yverdoner Urtheils gestattet, und so erweist sich auch die auf angebliche Verletzung obgenannten Artikels gegründete Beschwerde des Rekurrenten als völlig grundlos.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Gesuche des C. Boffard sind als unbegründet abgewiesen.

VI. Kompetenz der Bundesbehörden.

Compétence des autorités fédérales.

Des Bundesgerichtes. — Du Tribunal fédéral.

10. Urtheil vom 16. Januar 1880 in Sachen
Bankkommission der St. Gallischen Kantonalbank
gegen den Kanton St. Gallen.

A. Nach Gesetz, erlassen am 8. März 1867, in Kraft getreten am 9. Mai gleichen Jahres, besteht in St. Gallen eine Bank unter dem Namen „St. Gallische Kantonalbank,“ die nach Art. 1

des Gesetzes auf Rechnung und unter der Verwaltung und Garantie des Staates errichtet worden ist und nach Art. 23 zu Gunsten des Staates ihre Geschäfte betreibt. Nach Art. 30 dieses Gesetzes wird die Verwaltung dieser Bank unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes von einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Bankkommission und die Geschäftsführung von einem Spezialdirektor besorgt. Ein Mitglied dieser Bankkommission wählt der Regierungsrath aus seiner Mitte, die übrigen sechs Mitglieder der Große Rath. Die Bankkommission wählt den Präsidenten aus ihrer Mitte, und ebenso wählt sie den Bankdirektor.

Nach Art. 31 der Vollziehungsverordnung zum Bankgesetz vom 23. September 1867, werden die Mitglieder der Bankkommission vom Regierungsrathe beeidigt, und nach Art. 32 ibidem sind dieselben für getreue und genaue Beobachtung der betreffend die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb der Bank bestehenden Vorschriften verantwortlich.

B. Am 5. November 1873 schloß die st. gallische Kantonbank mit Herrn James Mayer in St. Gallen betreffend Mitwirkung der Bank bei der Liquidation des Effektenbestandes des Herrn J. Mayer einen Vertrag ab, in Folge dessen der st. gallischen Kantonbank unbestrittenermaßen ein Schaden von mehr als einer halben Million Franken erwächst, resp. erwachsen ist.

C. Dieses Verhältniß kam im Regierungsrathe und im großen Rathe zur Sprache und letzterer beschloß am 5. Juni 1877: „Es sei der Bankausschuß, der Bankdirektor und die Bankkommission aus den Amtsperioden vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1876 für allen Schaden, der der Kantonbank aus dem mit James Mayer abgeschlossenen Vertrag vom November 1873 entstanden ist und ferner entstehen würde, verantwortlich und haftbar erklärt, und es sei nach dem Gesetz über Klagen gegen Behörden und Beamte vom Jahr 1833 gegen die genannten Organe der Bankverwaltung mit Einschluß des Bankdirektors Klage auf Schadensersatz beim Regierungsrath zu erheben.“

Gleichzeitig wählte der Große Rath eine Prozeßkommission mit der speziellen Aufgabe, den Prozeß gegen die Verwaltung der Kantonbank zu betreiben.